

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

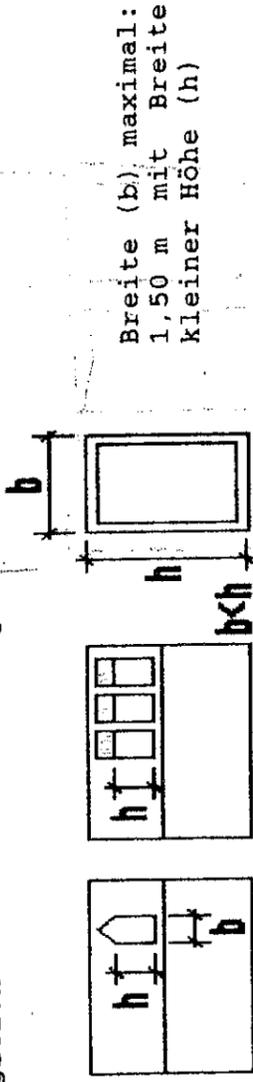
A) Art und Maß der baulichen Nutzung §9(1) Nr. 1-26 BauGB + BauNVO

1. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird "Reines Wohngebiet" (WR) festgesetzt.
2. Das ausgewiesene Maß der baulichen Nutzung darf nicht überschritten werden, auch wenn im Plan durch Baugrenzen größere Bauflächen dargestellt sind.
3. Garagen und Stellplätze
 - a) Je Wohneinheit ist mindestens 1 Garage oder Kfz-Stellplatz auf dem Grundstück anzuordnen.
 - b) Straßenabstand der Garagen mind. 5,0 m.
 - c) Ausnahme bis 3,0 m, wenn ein zusätzlicher seitlicher Stellplatz nachgewiesen wird.
4. Anordnung der Garagen im Bauwuch generell zulässig, möglichst gemeinsam mit Nachbargarage.
5. Kellergaragen zulässig bei weniger als 15% Rampen-Neigung und horizontalem Pkw-Stellplatz hinter Gehwegkante.

B) Gestalterische Festsetzungen

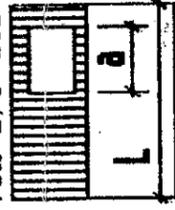
(§9(4) BauGB in Verbindung mit §86(6) LBauO)

1. Die Stellung der Gebäude ist durch schematische Eintragung der Baukörper in Verbindung mit Angabe der Hauptfirstrichtung festgesetzt.
2. Es sind geneigte Satteldächer von 30° - 45° Dachneigung zulässig. Eine Abwalmung am Giebel ist zulässig. Der Drempel ist bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Der Drempel wird gemessen von OK Decke bis zum Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut.
3. Dachaufbauten (Dachgauben) sind bis zu der in nachfolgender Skizze dargestellten Größe zulässig. Zur Gliederung der Dachfläche ist eine Kombination aus mehreren ausbildungsgleichen Dachaufbauten möglich.

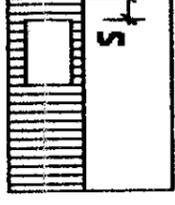


Breite (b), maximal:
1,50 m mit Breite
kleiner Höhe (h)

Zum öffentlichen Straßenraum hin sind Dacheinschnitte als Loggien oder Dachbalkone unzulässig.
Auf der dem öffentlichen Straßenraum abgewandten Seite sind Dacheinschnitte und / oder Dachaufbauten bis zu einer Größe von 1/3 der Länge des Daches zulässig.



a max.
L/3



seitlicher Abstand
(s) mindest. 1,5 m

5. Dacheindeckung ist in anthrazitfarbenem Material auszuführen. (Kunstschiefer, Schiefer Ziegel etc.) Wellenritzt ist als Bedachungsmaterial ausgeschlossen.
6. Als Fassadenmaterial sind zulässig:
 - Putz, Sichtmauerwerk, Sandstein oder Sandsteinähnliche Materialien, Holz (nur zur Gliederung der Fassade).
7. Höhenlage Fußboden Erdgeschoß max. 0,50 m über Straßenniveau. Oberkante nur bei ungünstigem Geländegefälle (Nachweis erforderlich).
8. Anschüttungen und Abgrabungen nur zulässig, wenn Aböschung zur Grundstücksgrenze 1:2 möglich, in jedem Fall Anpassung an natürliches Gelände erforderlich.

C) Grünordnung

1. Die Grundstücke sind hangseitig mit geeigneten heimischen Laubgehölzen einzupflanzen.
2. Je Grundstück sind mind. 4 mittel- bis großkronige Einzelbäume zu pflanzen. Mindestanforderung an das Pflanzgut: 2x verpflanzt (Mittel- bis Hochstämme Stammumfang mind. > 10 cm).
3. Oberflächenbeläge für Wege Zufahrten etc. sind nur mit nichtversiegelndem Material auszuführen: Pflaster (möglichst weitfugig), Rasengittersteine o.ä. (keine bituminos bzw. mit Beton gebundenen Decken).

D) Hinweis

Für die außerhalb der Abgrenzung dieses Bebauungsplanes liegenden Flächen gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Hermeskeil, Teilgebiet "Kölkerberg" weiterhin.

LEGEND

DIE MIT (H)

NACHRICHT

18
33

ART DER

WR

MASS DER

I

II

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

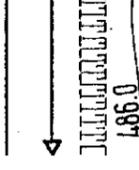
GRUNDFLÄCHENZA

BAUWEISE



GRUNDFLÄCHE

SONSTIGE



BESTANDS

DIE FÜR DIE DAF
ZEICHENVORSCHR

VERFA

STOLZ

MAARSTRASSE

KÖLKERBERG

INZEL- U. DOPPELHAUSER, ATRIUM- U. WINKELHAUSER, MEHRGESCHOSSIGE GEBÄUDEGRUPPEN (U. WOHNBLOCK), AUSSERDEM HEBERBERGUNGSBETRIEB (HOTEL)

IN HANGLAGEN (RANDGEBIETE MIT 1-GESCHOSSIGER BEBAUUNG) ZULASSIG NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN JE WOHNHAUS, TALSEITIG BIS ZU 2 VOLLGESCHOSSEN SICHTBAR, UNTERGESCHOSS ZURÜCKGESETZT, AUSNAHMEN: IN STEILLAGEN SICHTBARE SOCKELHÖHE AN TALFRONT UNTER DEM UNTERGESCHOSS $\leq 1,20$ M

UNZULASSIG: STÜTZMAUERN AN GRENZEN UND AN DER TALSEITE

DACHFORM UND DACHNEIGUNGEN

a) EINGESCHOSSIGE TYPENHAUSER (ATRIUM- U. WINKELHAUSER) FLACHDACH (FD) BEKIEST

b) EINGESCHOSSIGE (EINZEL- U. DOPPELHAUSER (RANDZONE)) SATTELDACH (SD) ODER WALMDACH (WD), DACHNEIGUNG 18-38° AUSNAHME: DREMPEL (KNIESTOCK) $\leq 0,50$ M

DACHAUFBAUTEN (GAUPEN) NUR IM MITTLEREN DRITTEL DER DACHFLACHE UND NUR BEI DACHERN ZWISCHEN 35 UND 38° ZULASSIG (SIEHE AUCH REGELSCHNITTE)

c) ZWEIFESCHOSSIGE REIHENHAUSER, SATTELDACH (SD) DACHNEIGUNG 18° (ZWINGEND) - KEINE DACHAUFBAUTEN U. DREMPEL

d) MEHRGESCHOSSIGE HAUSERZEILEN, FLACHDACH (FD), BEKIEST

DACHEINDECKUNG: FLACHDACHER BEKIEST

IM ÜBRIGEN: NUR DUNKELFARBIGE ZIEGEL, SCHIFFER UND KUNSTSCHIFFER

HOHENLAGE DER GEBÄUDE:

ÜBERKANTE FUSSBOGEN-ERDSCHEISS $\leq 0,50$ M ÜBER STRASSENIVEAU, AUSNAHME: BIS MAX. 1,20 M NUR BEI UNGÜNSTIGEM GELÄNDEGEFÄLLE (NACHWEIS ERFORDERLICH)

ANSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN NUR ZULASSIG, WENN ANSCHÜTTUNG ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE 1:2 MÖGLICH, IN JEDEM FALL ANPASSUNG AN NATÜRLICHES GELÄNDE ERFORDERLICH, KEINE STÜTZMAUERN

GESETZTE GEBÄUDETIEFE VON 12,00 M BIS ZU ... SOHLEN WERDEN (AUSNAHME)

IM ÜBRIGEN GÜLTEN DIE FESTGESETZTEN BEBAUBAREN FLÄCHEN, GARAGEN UND STELLPLATZE

U. JE WOHNEINHEIT MINDESTENS 1 GARAGE ODER KFZ- STELLPLATZ

b) SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN KEINE GEMEINSCHAFTSGARAGEN (GGG) VERBUNDLICH BESTIMMT SIND, SIND GARAGEN ODER STELLPLATZE AUF DEM GRUNDSTÜCK ANZUORDNEN

STRASSENABSTAND DER GARAGEN MIN. 5,00 M, AUSNAHME: BIS 3,00 M WENN EIN ZUSÄTZLICHER SEITLICHER STELLPLATZ NACHGEWIESEN WIRD

ANORDNUNG DER GARAGEN IM BÄUWLICH GEMEINEM MITNACHBARGARAGE ZULASSIGE BAUHÖHE 2,50 M, ZULASSIGE BAUTIEFE MINDESTENS 7,00 M, FLACHDACH, BEKIEST

g) GEMEINSCHAFTS- ODER ZUSAMMENGEFÄRSTE GARAGEN SIND IN BAUFLICHT, BAUHÖHE UND -TIEFE UND GESTALTUNG EINBLICHTLICH AUSZUFÜHREN

KEINERLEI ZULASSIG BEI WENIGER ALS 10% RAMPE- UND HORIZONTALE ANSTIEG, STELLPLATZ HINTER GERÜCKKANTE

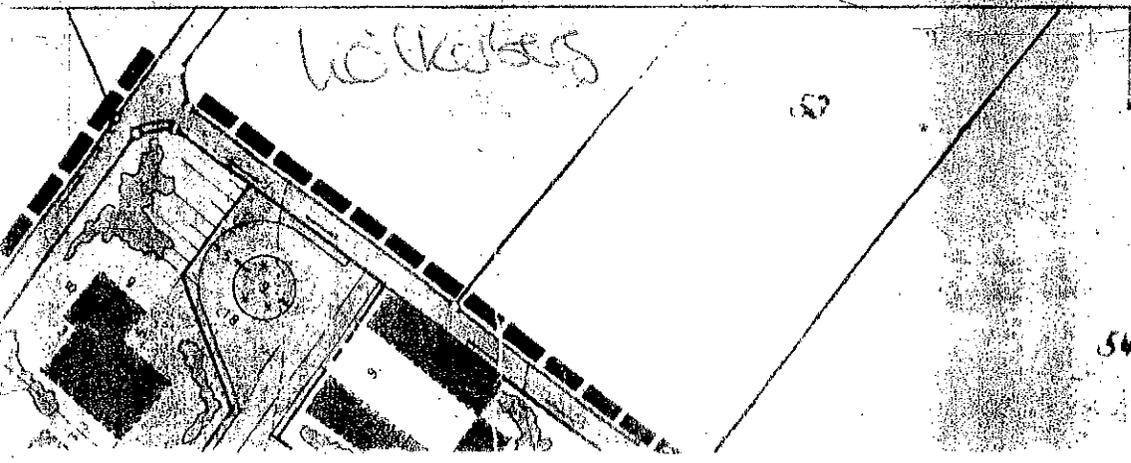
h) DIE IN DEN ÜBERFORMIGEN GARAGEHÖFE UND DIE TIEFGARAGEN SIND MÖGLICHST IN DAS NATURLICHE HANGGELÄNDE EINZUORDNEN, IHRE DECK- UND ANSCHÜTTUNGEN SIND DURCH ENTSPRECHENDE ANSCHÜTTUNGEN DEM UMGEBENDEN GELÄNDE ANZUPASSEN UND ZU BEPFLANZEN

i) EINERLEI ANLEGE UND HERFÄHRUNG

ENTLANG DER SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN, SOWIE ENT LANG DER FUSSSTIEGEN SIND NUR BECKEN BIS 1,00 M HOHE MIT LEICHTEN DRAHTZÄUNEN ZUR SICHERUNG DES ANWUCHSES ZUGELASSEN

VORGÄRTEN, SOLITÄRBAÜME RAHMEN ODER FLÄCHENBELEBENDE STRÄUCHER BIS 1,00 M, STELLPLATZE SIND IM VORARTENBEREICH ZULASSIG

WOHNGRUNDSTÜCK (HINTERGELÄNDE) RASCH, BAUMGRUPPEN U STRÄUCHER (NUTZGARTEN MÖGLICHT EINSCHRÄNKEN) DIE HANGLAGEN RANDGRUNDSTÜCKE MIT EINZELBEBAUUNG SIND IN ERHEBLICHEM UMFANG MIT NUTZ ODER ZIENBÄUMEN SOWIE MIT STRÄUCHERN IM WECHSEL ZU BEPFLANZEN, VORHANDENE BAUMGRUPPEN AM FUSSE DES KÖLKERBERGES SIND ZU ERHALTEN



Bebauungsplan der Stadt Hermeskeil Teilgebiet „Kölkerberg“

(A)

51

71

16

R 13

WD 18-38°

WR 18-38° WD

WR g SD 18°

WR g FD

TIEFGARAGE

WR g FD

WR g SD 18°

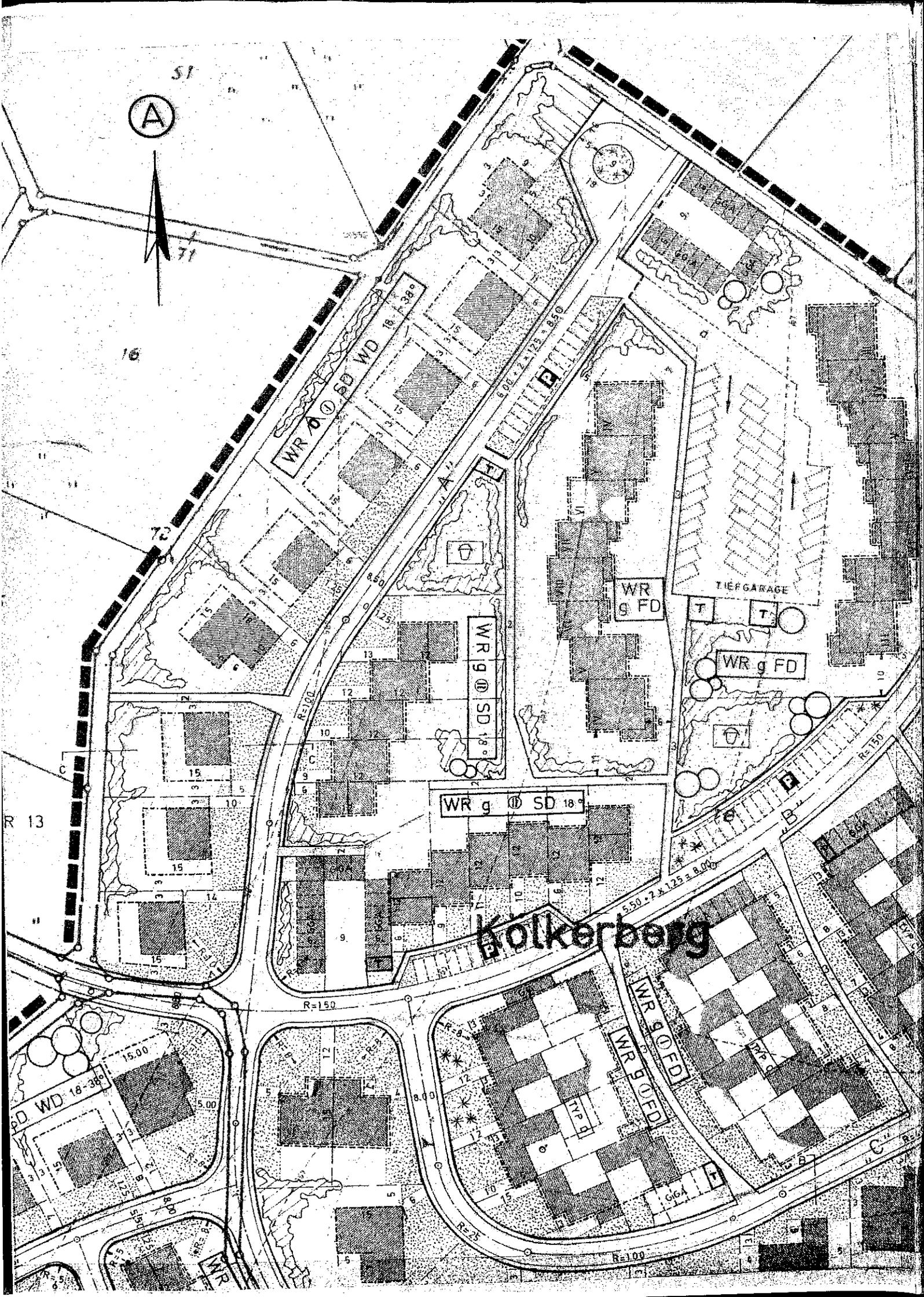
Kolkerberg

WR 90° FD
WR 90° FD

R=150

550-2 x 125 x 8.0%

R=100



Bebauungsplan der Stadt Hermeskeil

Teilgebiet "Kölkerberg"

Maßstab der Planausschnitte: M = 1 : 1000

- (A) = Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan
- (B) = Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vom 30. 12. 1977.
- (C) = Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (neu)

Änderung nach § 13 BBauG:

Gemarkung Hermeskeil, Flur 13
im Bereich der Flurstücks-Nr. 18/118 - 18/123, 18/127 - 18/132, 18/133 tlw., 18/175 - 18/187 u. 18/233 tlw.

1. die für 2 geschlossene Bauzeilen mit insgesamt 11 Grundstücken festgesetzten Bauflächen, sowie die auf dem Eckgrundstück festgesetzten Gemeinschaftsgaragen (Garagenhof) werden aufgehoben und in 6 Grundstücke für Einzelhausbebauung umgewandelt.
2. Der im Änderungsbereich der Naumbornstraße festgesetzte öffentliche Parkplatz mit insgesamt 13 Kfz.-Stellplätzen wird auf 8 Stellplätze vermindert.

Festsetzungen

1. Soweit in der Planänderung keine anderen Festsetzungen getroffen sind, gelten diejenigen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.
2. Auf je 200 m² Grundstücksfläche ist mindestens 1 großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Die vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG wurde vom Stadtrat HERMESKEIL

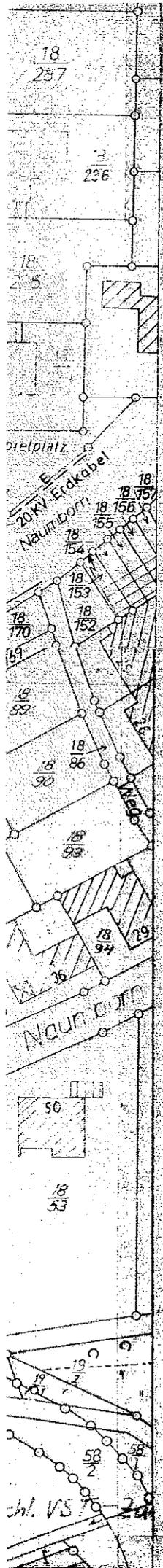
am 17. Dez. 1980 beschlossen und

am 07. Jan. 1981 öffentlich bekanntgemacht.

Hermeskeil, den 08. Jan. 1981...



Alwin
.....
Stadtbürgermeister



Ausschnitt

aus dem rechtsverbindl. Bebauungsplan der Stadt Hermeskeil
 Teilgebiet: "Kölkerberg"

Maßstab 1 : 1000

Änderung

des rechtsverbindlichen Bebauungsplan der Stadt Hermeskeil
 Teilgebiet: "Kölkerberg"

Maßstab 1 : 1000

Flur 13

Flur 12

Flur 14



Planzeichen

- | | | | |
|------------|---------------------------------------|--|--|
| WR | Reine Wohngebiete (§3 BauNVO) | | Firstrichtung |
| g | Geschlossene Bauweise | | Grenze des räumlichen Geltungsbereich der Änderung |
| III | Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) | | Baugrenze |
| SD | Satteldach | | GSt Gemeinschaftsstellplätze |

Bebauungsplan der Stadt Hermeskeil Teilgebiet „Kölkerberg“

B
 A
 u
 b
 A
 i
 S
 G
 E
 2. A
 i
 B
 z
 B e
 Die
 Baut
 ungs
 führ
 Die
 sprü
 ten
 Die
 Stad
 am
 am
 Bear
 Krei
 - O
 Frie



Ä n d e r u n g nach § 13 BBauG

im Bereich der Flurstücks-Nr. 18/144 u. 18/145:

1. Aufhebung der festgesetzten 5 bis 6-geschossigen Bebauung und Umwandlung in eine 3-geschossige, langgestreckte Wohnblockbebauung.
2. Aufhebung der Gemeinschaftsgaragen (GGa) und Umwandlung in Gemeinschafts-Stellplätze (GSt).

F e s t s e t z u n g e n .

1. Soweit in der Planänderung keine anderen Festsetzungen getroffen sind, gelten diejenigen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.
2. Auf je 100 qm der nicht überbauten Grundstücksflächen ist mindestens 1 großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Kfz.-Stellflächen sind den nicht überbauten Flächen zuzurechnen.

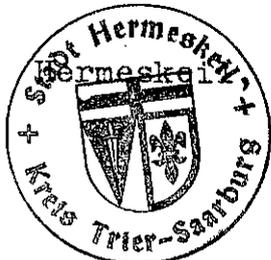
B e g r ü n d u n g .

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt zugunsten eines Bauträgers. Dieser beabsichtigt, an Stelle des im Bebauungsplan festgesetzten kompakten Wohnblocks bis zu 6 Geschossen eine langgestreckte Bauform mit 3 Vollgeschossen auszuführen. (Siehe Änderungsblatt). Die vorgesehene Bauform berührt nicht die Grundzüge der ursprünglichen Planung. Die Änderung kann daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG durchgeführt werden.

Die vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG wurde vom Stadtrat **H e r m e s k e i l**

am **14. Okt. 1980** beschlossen und

am **06. Nov. 1980** öffentlich bekanntgemacht.



den **07. Nov. 1980**

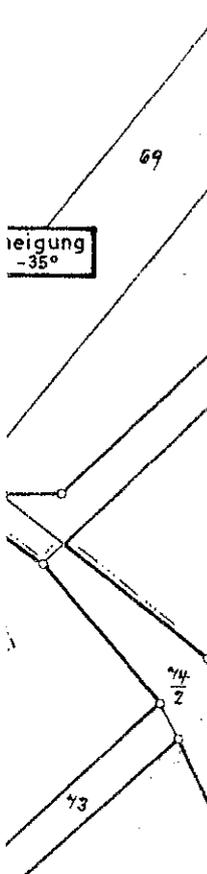
Celmin
Stadtbürgermeister

Bearbeitet:

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
- O r t s p l a n u n g -

Trier, im August 1980

skell



g
mlichen
der

illplätze

reiffendes ist ~~angezeichnet~~

Verf. Maßstab
1:1000

Antrag-Nr.
E. 2555/86

örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes
nicht stattgefunden.

Eigentümer- und Flurstücksangaben

siehe Anhang entfallen

siehe Auszug aus dem Veränderungsnachweis

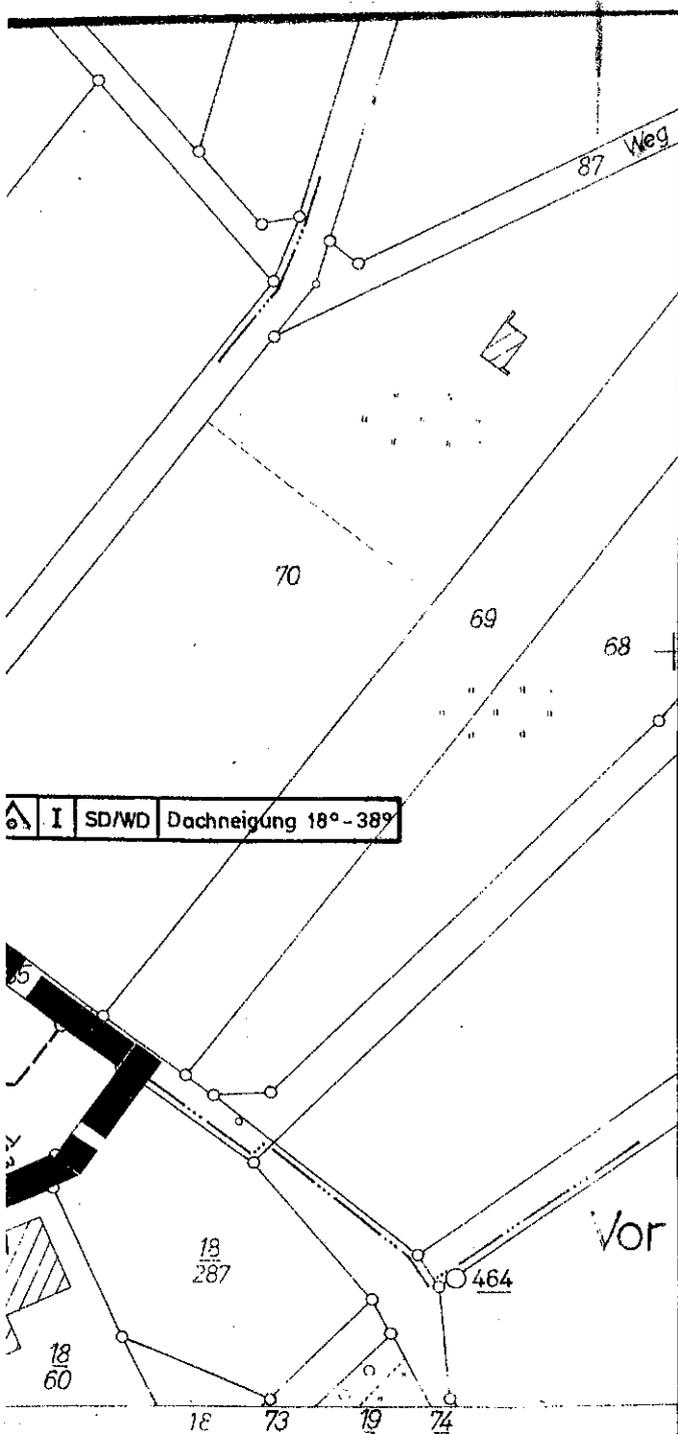
Ort
Trier

Datum
3. 2. 86

Verwaltungsamt

daß der Aus-
ereinstimmt.

(D.S.)



Änderungsbereich:

Flur 13; Flurst.-Nr. 18/270

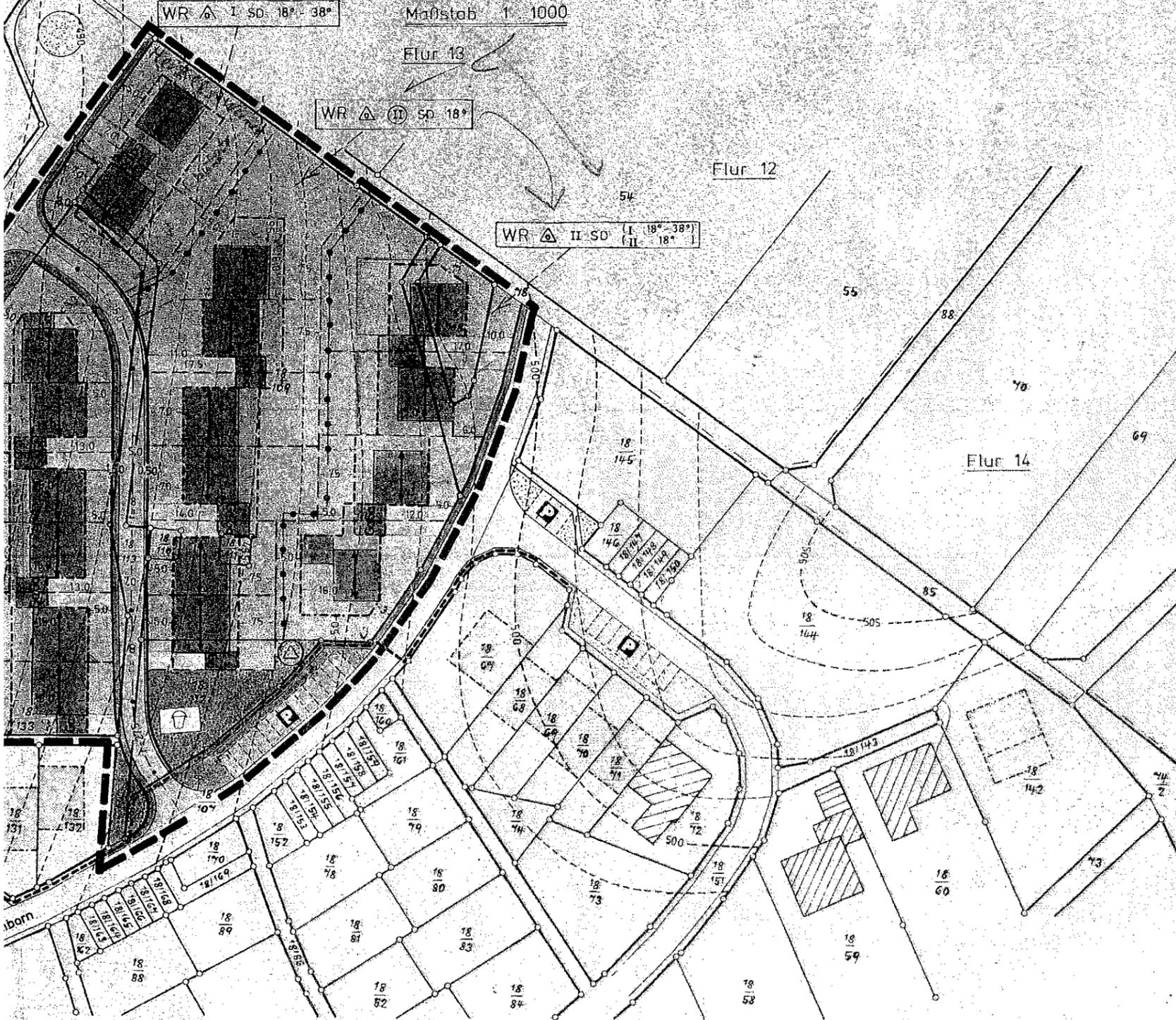
Inhalt der Änderung:

1. Die im genannten Flurstück
getroffenen Festsetzungen:
 - 5-6 geschossiger Gebäudekomplex
 - Garagentrakt als Gemeinschafts-
garagen
 - privater Kinderspielplatz
 - Trafostationwerden geändert in:
 - 4 Baustellen für Einzelhausbe-
bauung und Grünfläche.
2. Für den Änderungsbereich gelten
die Festsetzungen des rechts-
kräftigen Bebauungsplans.

Anderung

des rechtsverbindlichen Bebauungsplan der Stadt Hermeskeil
Teilgebiet: "Kölkerberg."

Maßstab 1:1000



Begründung

Im Geltungsbereich der Änderung sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Kölkerberg" vom 26.2.1972 festgesetzt, zwei Gebäudegruppen von 3 - 8 Vollgeschossen in Kettenbauweise, sowie zwei Kinderspielplätze, eine Tiefgarage und ein offener Garagenhof, sowie insgesamt 42 Stellplätze für Kraftfahrzeuge an drei verschiedenen Standorten.

Die geringe Nachfrage nach Miet- und Eigentumswohnungen und der derzeitige Mehrbedarf an Familienwohnheimen, veranlaßt die Stadt Hermeskeil, die Art der festgesetzten Wohnbebauung zu ändern.

Die Änderung umfaßt von der Flur 13 die Flurstücke Nr. 18/46 und 18/107 teilweise; 18/113 (Fußwege und Parkplätze); Nr. 18/108 u. 18/112 (Kinderspielplätze); Nr. 18/110 und 18/111 (Trafostationen); Nr. 18/109 u. 18/114 Wohnbaugrundstücke.

Die Flächen der mehrgeschossigen Wohnbaukomplexe werden in 6 Einzel- und 12 Bauplätze für Doppelhäuser umgewandelt. Die Tiefgarage, der Garagenhof und ein Kinderspielplatz entfallen; der bereits vermarktete Fußweg wird aufgehoben und durch eine Erschließungsstraße mit einer Gesamtbreite von 7,00 m ersetzt. Außerdem werden die öffentlichen Kfz.-Stellplätze auf insgesamt 20 an zwei Standorten reduziert. Erforderliche Trafostationen sind im Bedarfsfall am Rand des Kinderspielplatzes oder innerhalb der Parkflächen anzuordnen.

Textfestsetzungen

1. Für den Geltungsbereich der Änderung gelten ebenfalls die Textfestsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vom 26.2.1972.
2. Die Grundstücksflächen zwischen der Gebäudefront und der Straßenbegrenzungslinie sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten (Vorgärten).

BAU ABTEILUNG

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Abteilungsleiter:

Referent:

Sachbearbeiter:

Trier, im März 1976.

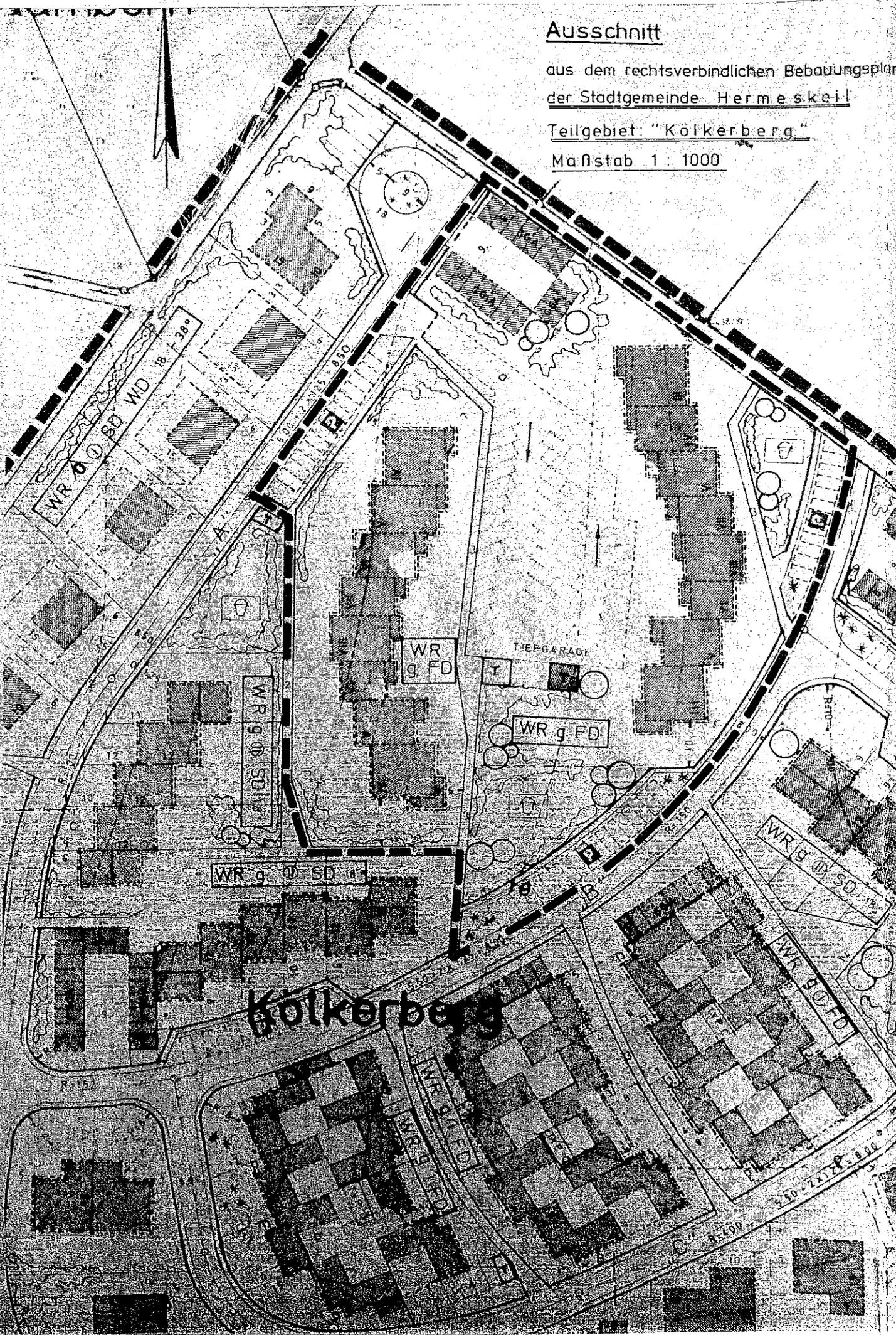
- | | | |
|----------------------------------|--|--|
| Einzelhäuser zulässig | Garage | Kinderspielplatz |
| Einzel- u. Doppelhäuser zulässig | Firstrichtung | Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Änderung) |
| renze | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes | vorh. Trafostation |
| stücksgrenze (unverbindlich) | | vorh. 20-KV-Erdkabel |

Ausschnitt

aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan
der Stadtgemeinde Hermeskell

Teilgebiet: "Kölkerberg"

Maßstab 1 : 1000



Kölkerberg

Zutreffendes ist ankreuzen

Auszug aus der Flurkarte

– Amtliche Karte des Liegenschaftskatasters –

Erstaufertigung Mehraufertigung

Landkreis *Trier-Saarburg*

Gemeinde *Hermeskeil*

Gemarkung *"*

Flur *13* Rahmenkarte *6803C*

Liegenschaftsbuch-Nr. Grundbuchblatt

Ungef. Maßstab *1:1000* Antrag-Nr. *E: 2555/66*

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden.

Eigentümer- und Flurstücksangaben

siehe Anhang entfallen

siehe Auszug aus dem Veränderungsnachweis

Ort *Trier* Datum *2.2.66*

Katasteramt

unbeglaubigt Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß der Auszug mit dem Katasternachweis übereinstimmt.

Im Auftrag:

(D. 5.)

Ausschnitt

aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan der Stadt Hermeskeil

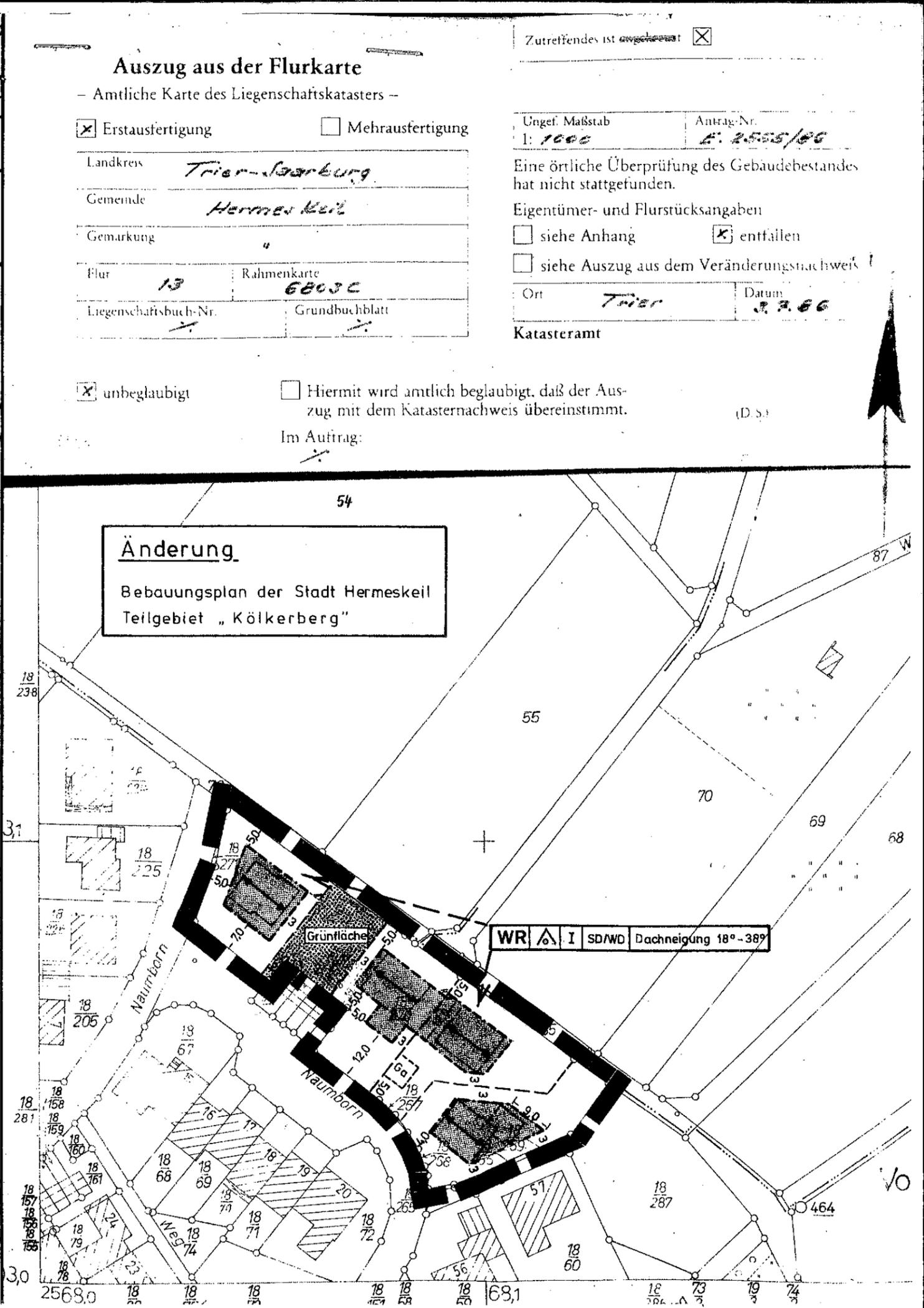
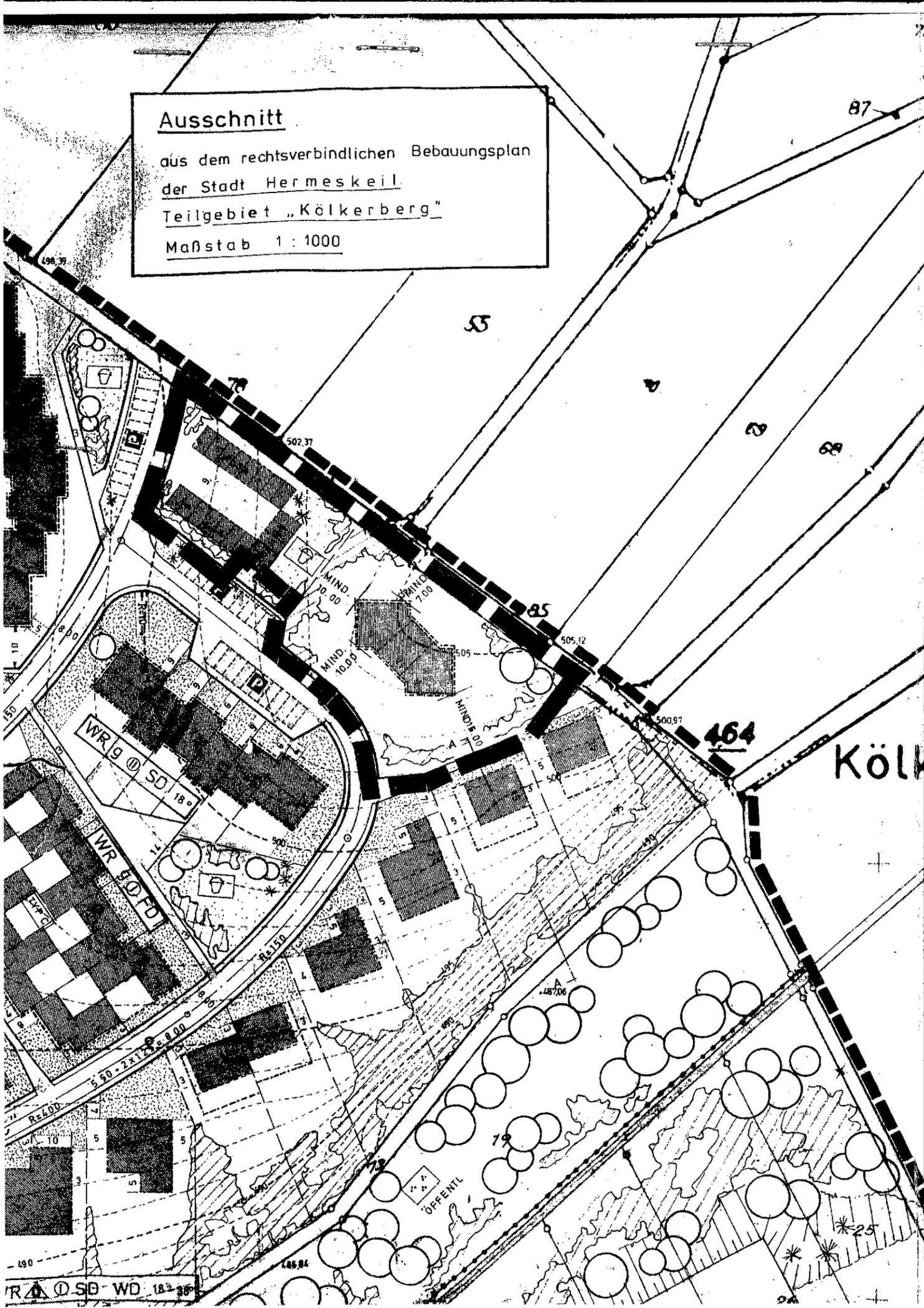
Teilgebiet „Kölkerberg“

Maßstab 1:1000

Änderung

Bebauungsplan der Stadt Hermeskeil Teilgebiet „Kölkerberg“

WR I SD/WD Dachneigung 18°-38°



lz

Scrutt

Scrutt

13

16

Strarte

Naumborn

Naumborn

Hinter Kölker

11

Grubenkopf

Kölkerberg

Grubenköpfchen

61

WR

I

0.3



0.35

WR

II

0.35



0.7

Bedarfsplan der
Stadt Hemsbeck
Teilgebiet „Kölkerberg“

In der Grube

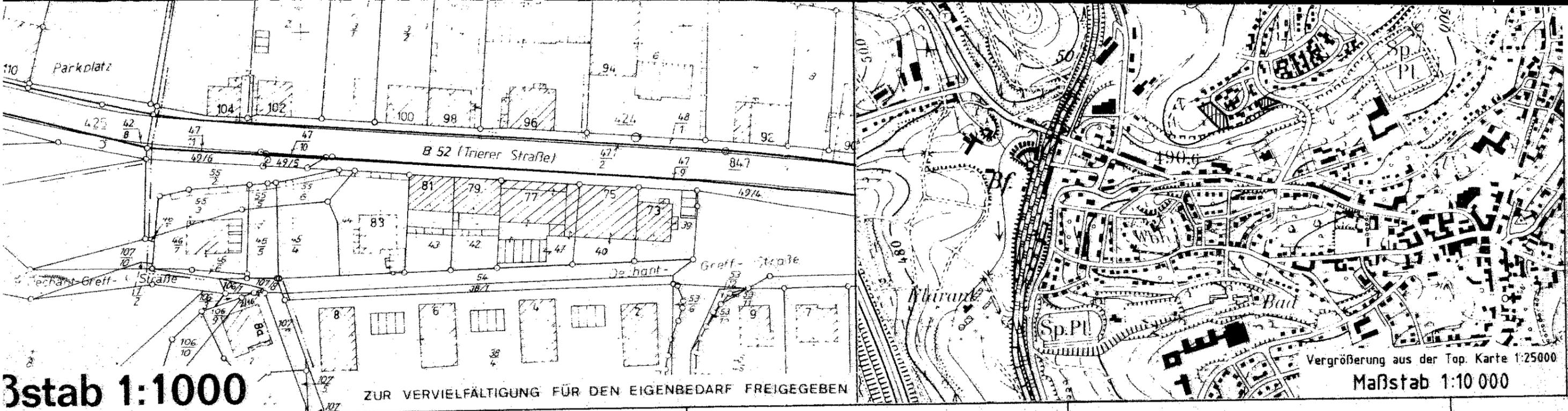
Auf Meier's Dresch

Balthasar

Schule

490.0





Maßstab 1:1000

ZUR VERVIELFÄLTIGUNG FÜR DEN EIGENBEDARF FREIGEgeben

Maßstab 1:10 000

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253), insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8 bis 12, 30, 33, 125 und 126

BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.1980 (BGBl. S. 132), insbesondere die §§ 1 bis 23.

Bauordnungsverordnung 1981 (PlanV 81) vom 30.07.1981 (BGBl. S. 1800), insbesondere die §§ 1 bis 3, sowie DIN 18003.

BauGB) § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung (L.BauO) für Rheinland-Pfalz vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307), berichtigt (GVBl. 1987 S. 48), insbesondere die §§ 2, 6 und 7

Landespflegegesetz (LPfG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) zuletzt geändert durch Art. 5 der 3. Zuständigkeitsanpassungsverordnung (GVBl. S. 70), insbesondere die §§ 3, 6, und 17.

Bauschutzgesetz (BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. S. 261) zuletzt geändert durch Art. 2 des LG zur Änderung des Kommune- und der Gemeindeordnung vom 22.07.1988 (GVBl. S. 24 bis 27).

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen

den,
Katasteramt

G. Müller

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben

den,
Katasteramt

Der Stadt-/Gemeinderat hat am _____ gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am _____ wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

den,
Stadt-/Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

den,
Stadt-/Gemeindeverwaltung

Der Stadt-/Gemeinderat hat am _____ die Änderungen als S _____

Markierung Hermeskeil

FOTOTECHNISCHE MONTAGE DER KATASTERKARTEN • HERGESTELLT BEZIRKSREGIERUNG 3.1 TRIER • STAND DER PLANUNG